OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-840143/6/Kl/TO

Datum:
Linz, 8. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über den Antrag vom 3. August 2017 der X, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X, auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Vergabeverfahren der K GmbH betreffend das Vorhaben „Generalsanierung X“

zu Recht:

I. Dem Antrag wird gemäß § 1, 2, 8 und 11 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 – Oö. VergRSG 2006, LGBl. Nr. 130/2006 idF LGBl. Nr. 90/2013, stattgegeben und der Auftraggeberin K GmbH die Erteilung des Zuschlags für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens, längstens aber bis 3. Oktober 2017, untersagt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Eingabe vom 3. August 2017 hat die X (im Folgenden: Antragstellerin) einen Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung sowie auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, der Auftraggeberin die Zuschlagserteilung bis zur Entscheidung im Nachprüfungsverfahren, zu untersagen, gestellt. Im Übrigen wurde die Zuerkennung der entrichteten Pauschalgebühren in Höhe von 9.000 Euro beantragt.

Begründend führte die Antragstellerin eingangs hiezu aus, die Auftraggeberin habe das Vergabeverfahren „Generalsanierung X" im Wege eines offenen Verfahrens im Oberschwellenbereich ausgeschrieben.

Durch Versendung der Bekanntmachung sei das gegenständliche Vergabeverfahren am X bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung sei im Internet abrufbar gewesen. Gegenstand dieser Ausschreibung seien die X-arbeiten im Rahmen der Generalsanierung des Standortes X. Gemäß den Ausschreibungsunterlagen habe die Frist zur Abgabe von Angeboten im gegenständlichen Vergabeverfahren am X, X Uhr, geendet.

Die Antragstellerin habe fristgerecht ein Angebot abgegeben. Am X, X Uhr, habe die Angebotsöffnung stattgefunden. Aus dem Angebotsöffnungsprotokoll ergebe sich folgende Angebotsreihung:

1	L	6,464.655,81
2	X	8,770.580,38
3	W	9,470.535,65
4	K	9,607.417,08
5	G	9,874.830,48
6	D	9,974.186,64
7	S	11,658.223,22
8	B	13,504.151,41

Am X sei der Antragstellerin mittels Telefax am X um X Uhr zugestellt worden, dass die Zuschlagsentscheidung gegenüber der Firma L ergangen sei. Gleichzeitig seien der Antragstellerin die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebots mitgeteilt worden und ihre Vergabeentscheidung mit den gewichteten Zuschlagskriterien begründet worden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 kann ein Unternehmer, der ein Interesse am Abschluss eines den bundesgesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens unterliegenden Vertrages behauptet, die Nachprüfung einer gesondert anfechtbaren Entscheidung des X im

Vergabeverfahren wegen Rechtswidrigkeit beantragen, sofern ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Wird die angefochtene Entscheidung aufrechterhalten, so drohe der Antragstellerin ein großer finanzieller und sonstiger Schaden. Dieser besteht im Verlust einer Chance auf Zuschlagserteilung in einem vergaberechtskonformen Vergabeverfahren und Beteiligung an einem fairen und lauteren Wettbewerb zur Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen.

Darüber hinaus drohe der Antragstellerin auch ein finanzieller Schaden zumindest in Höhe des entgangenen Gewinns. Dieser drohe ihr für den Fall, dass aufgrund der aufgezeigten Rechtswidrigkeiten in rechtswidriger Weise an ein anderes Unternehmen der Zuschlag erteilt würde. Durch den Abschluss des Vertrages mit einem anderen Bieter bzw. einer anderen Bietergemeinschaft würde der Antragstellerin auch ein Schaden in der Höhe der bisher angelaufenen frustrierten Kosten für das Studium der Ausschreibungsunterlagen und die Angebotserstellung drohen. Darüber hinaus seien wegen der rechtswidrigen Ausschreibungsentscheidung der Auftraggeberin Beratungsgespräche mit der ausgewiesenen Rechtsvertretung erforderlich gewesen, sodass auch bereits ein Rechtsanwaltshonorar angefallen sei.

Weiters drohe der Antragstellerin ein Schaden in Form des Verlustes eines Referenzprojektes.

Aus den genannten Gründen habe die Antragstellerin ein Interesse am Abschluss des Vertrages und ist ihr durch die rechtswidrige Vorgehensweise der Auftraggeberin ein Schaden entstanden bzw. drohe bei Aufrechterhaltung der rechtswidrigen Zuschlagsentscheidung ein weiterer Schaden.

Die Antragstellerin erachtet sich zudem im Recht auf Durchführung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens, u.a. gemäß § 19 Abs. 1 BVergG idgF verletzt. Dabei ist die Antragstellerin insbesondere im Recht auf Teilnahme an einem vergaberechtskonformen Vergabeverfahren, ausschreibungs- und vergaberechtskonforme Angebotsbewertung, Ausscheidung des Angebots von Mitbewerbern bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sowie insbesondere der Zuschlagserteilung auf ihr eigenes Angebot bei Vorliegen der Voraussetzungen verletzt.

Die Antragstellerin begehre daher die Nachprüfung der Zuschlagsentscheidung der Auftraggeberin vom X. Die angefochtene Entscheidung stelle eine gesondert anfechtbare Entscheidung gemäß § 2 Z 16 lit. aa BVergG dar und sei für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss, weil bei Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen eine Zuschlagsentscheidung zugunsten der Antragstellerin hätte getroffen werden müssen.

In ihrer Mitteilung der Gründe für die Zuschlagsentscheidung an die Firma L, X, X, habe die Auftraggeberin im Sinne des § 131 Abs. 1 BVergG Folgendes festgehalten:

„Die Auswahl des Bestbieters wurde nach dem Bestbieterprinzip durchgeführt. Maßgebend für die Zuschlagsentscheidung war die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen und die Bewertung der in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen (gewichteten) Zuschlagskriterien. Die Beurteilung erfolgte nach einer Punktebewertung laut Beilage. Gewichtung: 80 % Gesamtpreis, 10 % Berufserfahrung BL, 10 % Gewährleistung. L 100 Punkte. Die Vergabesumme beträgt € 6,465.655,81."

Die Beilage, auf die in dieser Begründung hingewiesen wurde, sei ein Prüfblatt der E GmbH und wurde unter einem als Beilage ./2 vorgelegt. Diesem Prüfblatt ist zu entnehmen, dass alle acht Bieter respektive Bietergemeinschaften die volle Punkteanzahl in Bezug auf die Berufserfahrung BL und Gewährleistung im Rahmen der Bestbieterermittlung erhalten haben.

Ausschlaggebend für die Zuschlagsentscheidung sei demnach nur der Gesamtpreis, sohin die Nettoangebotssumme der L in Höhe von 6,465.655,81 Euro gewesen.

Gemäß § 19 Abs. 1 BVergG habe die Vergabe an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu erfolgen.

Gemäß der bestandfesten Ausschreibungsunterlage seien die Preise von den Bietern nach dem Preisangebotsverfahren anzugeben und nach der ÖNORM B 2061 zu ermitteln. Die so ermittelten Werte müssen von den Bietern in das Leistungsverzeichnis übertragen werden und ergibt die Gesamtsumme der Positionspreise die Nettoangebotssumme.

Die ÖNORM B 2061 regle das Verfahren der Preisermittlung von Bauleistungen (gemäß ÖNORM B 2110 oder B 2117) und gebe Hinweise für den Aufbau der Kalkulation und regle die Darstellung der Preisermittlung. Diese ÖNORM sei auch Grundlage für die Überprüfung der Angemessenheit der Preise im Sinne der ÖNORM A 2050 oder A 2051.

Gemäß § 123 Abs. 2 Z 4 BVergG sei bei Angeboten, die für eine Zuschlagserteilung in Betracht kommen, die Angemessenheit der Preise zu prüfen.

Gemäß § 125 Abs. 3 Z 1 BVergG müsse die Auftraggeberin eine vertiefte Angebotsprüfung durchführen, wenn Angebote einen im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrigen Gesamtpreis aufweisen oder gemäß § 125 Abs. 3 Z 3 BVergG begründete Zweifel an der Angemessenheit von Preisen bestehe.

Gemäß § 125 Abs. 4 BVergG habe die Auftraggeberin im Rahmen einer vertieften Angebotsprüfung zu prüfen, ob die Preise betriebswirtschaftlich erklär- und nachvollziehbar seien.

Gemäß § 129 Abs. Z 3 BVergG seien Angebote, die eine - durch eine vertiefte Angebotsprüfung - festgestellte, nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises (zB spekulative Preisgestaltung) aufweisen, auszuscheiden.

Nachdem der Gesamtpreis in Höhe von netto 6,465.655,81 Euro im Verhältnis zum Gesamtpreis der zweitgereihten Antragstellerin in Höhe von netto 8,770.580,38 Euro ein Delta in Höhe von 2,304.924,57 Euro (!) aufweise, im Verhältnis zum Gesamtpreis der letztgereihten Bietergemeinschaft X ein Delta in Höhe von 7,038.495,60 Euro (!!) aufweise und im Verhältnis zum Mittelwert der zwei bis vier nächstteureren Angebote (Durchschnitt 9,282.844,37 Euro) eine Abweichung in Höhe von 2,817.888,56 Euro (!!!) feststellbar sei, liege hier ein ungewöhnlich niedriger Gesamtpreis vor.

Nach herrschender Meinung (vgl. A. Kropik in J. Schramm, J. Aicher, M. Fruhmann, R. Thienel, Bundesvergabegesetz 2006, Kommentar, zu § 125 Rz 28) und Rechtsprechung (zB BVA 20.6.2006, N/0032/BVA/12/2006-19: Begründete Zweifel an der Angemessenheit von Preisen liegen vor, wenn zwischen dem billigsten und den teuersten Angebot 100 Prozent Preisdifferenz besteht /VK Sachs SVK 73/01, ZVB 2002, 117 (120) (Gölles): Der öffentliche Auftraggeber ist bei einer Abweichung von zehn Prozent bis 15 Prozent zum nächstbilligen Bieter verpflichtet, die Angemessenheit aufzuklären) liegt jedenfalls ein ungewöhnlich niedriger Gesamtpreis des präsumtiven Zuschlagsempfängers im Sinne des § 125 Abs. 3 Z 1 BVergG vor.

In Unkenntnis des in Positionen gegliederten ausgepreisten Leistungsverzeichnisses des präsumtiven Zuschlagsempfängers greife bei diesem auffälligen Gesamtpreis auch die Generalklausel des § 125 Abs. 3 Z 3 BVergG, nach dem sich der Gesamtpreis aus der Summe der Positionspreise zusammensetze, weshalb auch aus diesem Grund die Auftraggeberin angehalten gewesen wäre, eine vertiefte Angebotsprüfung durchzuführen.

Nachdem beim hier zu beurteilenden Sachverhalt ein in Positionen gegliedertes Leistungsverzeichnis vorliege und von den Bietern nach den bestandfesten Bestimmungen ausgepreist habe werden müssen, könne es aus Sicht der Antragstellerin keine nachvollziehbare und betriebswirtschaftlich erklärbare Gestaltung sowohl der Einzelpreise als auch des Gesamtpreises der präsumtiven Zuschlagsempfängerin geben. Die Auftraggeberin wäre im Sinne des einschlägigen VwGH-Erkenntnisses (VwGH 15.9.2004, 2004/04/0032, RPA 2005, 28 (Hörl)) auch angehalten gewesen, zu prüfen, ob ein seriöser Unternehmer die angebotenen Leistungen zu den angebotenen Preisen erbringen kann. Demnach werde eine

inhaltlich begründete, auf betriebswirtschaftliche Fakten aufbauende Erklärung verlangt, die sich in der - der Antragstellerin selbstverständlich unbekannten - Dokumentation der vertieften Angebotsprüfung nicht wiederfinden werde.

Nach dem VKS Steiermark (VKS Stmk S-12/2000-19-ZVB2002, 117(119) (Gölles)) müsse die vertiefte Angebotsprüfung ergeben, dass die vom Auftraggeber vorgegebenen wesentlichen Positionen alle nach der Zuschlagskalkulation direkt zuordenbaren Kosten enthalten müssen und die Aufwands- und Verbrauchsansätze nachvollziehbar seien.

Gemäß § 125 Abs. 4 Z 1 BVergG müssen im Preis aller wesentlichen Positionen alle direkt zuordenbaren Personal-, Material-, Geräte-, Fremdleistungs- und Kapitalkosten enthalten sein und die Aufwands- und Verbrauchsansätze sowie die Personalkosten, insbesondere im Hinblick auf die dem Angebot zu Grunde gelegten Kollektivverträge, nachvollziehbar sein.

Gemäß § 125 Abs. 4 Z 2 BVergG müsse der Einheitspreis für höherwertige Leistungen grundsätzlich höher angeboten sein als für geringerwertige Leistungen.

Gemäß § 125 Abs. 4 Z 3 BVergG müsse die gemäß § 97 Abs. 3 Z 3 BVergG geforderte vorgenommene Aufgliederung der Preise (in Anteil Lohn und Anteil Sonstiges) aus der Erfahrung erklärbar sein.

Ob die Auftraggeberin im Rahmen ihrer - hier - verpflichtenden vertieften Angebotsprüfung auch die notwendigen Kalkulationsformblätter K2, K3, K4 gemäß ÖNORM B 2061 sowie das Kalkulationsformblatt K7 vom präsumtiven Zuschlagsempfänger eingefordert und hinterfragt habe, ist der Antragstellerin natürlich unbekannt. Insoweit die Auftraggeberin die vertiefte Angebotsprüfung gesetzeskonform durchgeführt hätte, hätte sie feststellen müssen, dass hier keine plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises, also eine Spekulation, vorliege und die Vergabe den übergeordneten Grundsätzen des § 19 Abs. 1 BVergG nicht gerecht werde.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die K GmbH als Auftraggeberin am Nachprüfungsverfahren beteiligt und die Möglichkeit einer Stellungnahme bis zum 7. August 2017 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangend eingeräumt.
Mit Eingabe vom 7. August 2017 teilte die Auftraggeberin mit, dass keine Stellungnahme abgegeben werde.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 (Oö. VergRSG 2006) regelt dieses Landesgesetz den Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Auftraggeber in Verfahren nach den bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesen (Vergabeverfahren), die gemäß Art. 14b Abs. 2 Z2 B-VG in den Vollzugsbereich des Landes fallen.

Gesellschafter der K GmbH sind zu 74,9 % die X GmbH (welche im hundertprozentigen Eigentum der X steht) sowie zu 25,1 % die X. Die Vergabe fällt daher in den Vollzugsbereich des Landes iSd Art. 14b Abs. 2 Z 2 lit. c B-VG und unterliegt daher das gegenständliche Verfahren den Bestimmungen des Oö. VergRSG.

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 obliegt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Gewährung von Rechtsschutz gemäß § 1 Abs. 1 leg.cit.

3.2. Gemäß § 2 Abs. 3 Oö. VergRSG 2006 ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bis zur Zuschlagsentscheidung bzw. bis zum Widerruf eines Vergabeverfahrens zum Zweck der Beseitigung von Verstößen gegen die bundesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens und die dazu ergangenen Verordnungen oder von Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht zuständig zur Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie zur Nichtigerklärung gesondert anfechtbarer Entscheidungen (§ 2 Z 16 lit. a BVergG 2006) des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin im Rahmen der vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin geltend gemachten Beschwerdepunkte.

Der gegenständliche Antrag ist rechtzeitig und zulässig. Aufgrund der Höhe des Auftragswertes des ausgeschriebenen Bauauftrages sind die Bestimmungen für Bauaufträge im Oberschwellenbereich anzuwenden.

3.3. Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Antrag durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen anzuordnen, die nötig und geeignet scheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit einer gesondert anfechtbaren Entscheidung entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin zu beseitigen oder zu verhindern.

Gemäß § 11 Abs. 1 leg.cit. hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor Erlassung einer einstweiligen Verfügung die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahme für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, der sonstigen Bewerber oder Bieter bzw. Bewerberinnen oder Bieterinnen und des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des

Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Ergibt diese Abwägung ein Überwiegen der nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung, ist der Antrag auf ihre Erlassung abzuweisen.

Gemäß § 11 Abs. 3 leg.cit. ist in einer einstweiligen Verfügung die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, zu bestimmen. Die einstweilige Verfügung tritt nach Ablauf der bestimmten Zeit, spätestens jedoch mit der Entscheidung über den Antrag auf Nichtigerklärung, in dem die betreffende Rechtswidrigkeit geltend gemacht wird, außer Kraft.

3.4. Bereits zu der vorausgegangenen sinngemäßen Regelung des Bundesvergabegesetzes 1997 führte Elsner, Vergaberecht (1999), auf Seite 86 aus: Die Entscheidung hängt von einer Abwägung der möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers und einem allfälligen besonderen öffentlichen Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens ab. Dabei muss es sich um ein "besonderes" öffentliches Interesse handeln. Es wird nämlich (hoffentlich) bei jeder öffentlichen Auftragsvergabe ein öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens und Vergabe eines Auftrages bestehen. Aber auch daran, dass Vergabeverfahren fehlerfrei ablaufen, besteht öffentliches Interesse. Eine Nichterlassung einstweiliger Verfügungen wird daher nur bei sonstiger Gefahr für Leib und Leben und besonderer Dringlichkeit zulässig sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn besondere Interessen der Daseinsvorsorge gefährdet würden.

Art. 2 Abs. 4 Satz 1 (entspricht nunmehr Art. 2 Abs. 5) der Rechtsmittelrichtlinie darf nicht fälschlicherweise so ausgelegt werden, dass der vorläufige Rechtsschutz regelmäßig leerläuft. Mit diesem Interesse ist nicht das bei jeder Auftragsvergabe bestehende öffentliche Interesse an der zügigen Abwicklung gemeint. Nach der Beschlusspraxis des EuGH kommt es in der Interessensabwägung maßgeblich darauf an, wer durch sein Verhalten die besondere Dringlichkeit der Auftragsvergabe verursacht hat. Für die öffentlichen Auftraggeber ergibt sich daraus eine echte Obliegenheit zu rechtzeitig geplanten und durchgeführten Beschaffungsvorgängen. Das Rechtsschutzinteresse des diskriminierten Bieters kann insoweit nur vom vorrangigen Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter der Allgemeinheit zurückgedrängt werden (vgl. Schenk, Das neue Vergaberecht, 1. Auflage 2001, S. 172f).

Auch der Verfassungsgerichtshof hat insbesondere in seiner Entscheidung zu Zl. B 1369/01 vom 15. Oktober 2001 ein öffentliches Interesse im Hinblick auf das Postulat effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel in der Sicherstellung einer Auftragserteilung an den tatsächlichen Bestbieter gesehen, dem die Nachprüfung des Vergabeverfahrens letztlich dienen soll.

3.5. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben nicht um eine vordringliche Leistungserbringung handelt, kann daraus geschlossen

werden, dass eine Gefährdung von Leib und Leben nicht aktuell ist. Auch trifft die Auftraggeberin im Hinblick auf die Rechtsnatur des Provisorialverfahrens und auf die allgemeine Mitwirkungspflicht der Parteien im Verwaltungsverfahren die Behauptungslast betreffend die gegen die Erlassung einer einstweiligen Verfügung sprechenden Interessen. Die Auftraggeberin hat im Verfahren konkrete, mit der Erlassung der beantragten einstweiligen Verfügung drohende Nachteile nicht dargelegt, sodass davon auszugehen ist, dass die nachteiligen Folgen des vorläufigen Zuschlagsverbotes nicht überwiegen und daher dem Antrag stattzugeben ist (vgl. BVA 1.12.2000, N-56/00-9).

Die Antragstellerin hat denkmöglich ausgeführt, dass ihr durch die behauptete Rechtswidrigkeit der Entgang des Auftrages droht, sohin ein Schaden, der nur durch die vorläufige Untersagung der Zuschlagserteilung abgewendet werden kann. Abgesehen von dem vorausgesetzten öffentlichen Interesse an der Vergabe des gegenständlichen Auftrages ist aber ein darüber hinausgehendes besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens weder durch die Auftraggeberin vorgebracht worden noch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Kenntnis gelangt. Vielmehr ist bei der Interessensabwägung iSd Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu berücksichtigen, dass die Auftraggeberin ein Interesse an einem rechtmäßigen Vergabeverfahren haben muss. Darüber hinaus ist auf die Rechtsprechung der Vergabekontrollinstanzen, dass ein öffentlicher Auftraggeber bei der Erstellung des Zeitplanes für eine Auftragsvergabe die Möglichkeit von Nachprüfungsverfahren und die damit einhergehende Verzögerung ins Kalkül zu ziehen hat, zu verweisen. Dass sich durch die Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine Verzögerung der Bedarfsdeckung und ein organisatorischer und finanzieller Mehraufwand ergeben können, liegt in der Natur der Sache. Da - wie bereits erwähnt - kein darüber hinausgehendes besonderes öffentliches Interesse an einem möglichst raschen Vertragsabschluss geltend gemacht wurde und auch nicht auf der Hand liegt, war dem Antrag stattzugeben.

Die im Vorbringen der Antragstellerin behaupteten Rechtswidrigkeiten sind zumindest denkmöglich. Eine Überprüfung, ob die behaupteten Rechtswidrigkeiten auch tatsächlich vorliegen, war im Rahmen des Provisorialverfahrens nicht durchzuführen.

Die Dauer der Aussetzung der Zuschlagserteilung ergibt sich aus § 11 Abs. 3 Oö. VergRSG 2006 iVm § 20 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006.

Gemäß § 20 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 ist über Anträge auf Nichtigerklärung von Entscheidungen eines Auftraggebers bzw. eine Auftraggeberin unverzüglich, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.

Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit die Möglichkeit besteht, die Aussetzung der Zuschlagserteilung für zwei Monate, auszusprechen.

Die einstweilige Verfügung ist gemäß § 11 Abs. 4 Oö. VergRSG 2006 sofort vollstreckbar.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt